

Merkblatt

für das ordnungsgemäße Durchführen bzw. Abbrennen von Brauchtumsfeuer (Johannisfeuer, Bergfeuer, Osterfeuer, Sonnwendfeuer)

Zur Durchführung bzw. Abbrennen von Brauchtumsfeuer sind folgende Grundsätze unbedingt zu beachten:

1. Brauchtumsfeuer sind eine Woche vorher bei der zuständigen Stadt-, Markt-, Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Bei aktueller Waldbrandgefahr (Nachrichten, Radio, Feuerwehr, Internet) ist das Durchführen von bereits angezeigtem Brauchtumsfeuer untersagt.
2. Das Entzünden und Betreiben eines Brauchtumsfeuers in der freien Natur außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze ist mehr als nur ein "normales Betreten". Es wird daher nicht vom Betretungsrecht gedeckt; dafür ist stets die Zustimmung des Grundstücksberechtigten erforderlich. Für das Sammeln von Brennholz im Wald ist auch die Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich.
3. Brauchtumsfeuer sollten grundsätzlich auf weitgehend vegetationslosen Flächen abgebrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung der vorgesehenen Orte keine bisher unbeeinträchtigten Biotope befinden.
4. Die vorgeschriebenen Mindestentfernungen von brandgefährdeten Gegenständen und sonstige Brandschutzvorschriften (§ 4 Abs. 1 VVB) sind einzuhalten. Sie betragen zu Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 Meter (vom Dachvorsprung ab gemessen) von sonstigen brennbaren Stoffen ebenfalls mindestens 5 Meter.
Zu leicht entzündbaren Stoffen (z. B. Ernteerzeugnisse) muss mindestens 100 Meter Abstand eingehalten werden. Bei einer Entfernung unter 100 Meter von einem Wald ist eine Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG) erforderlich. Bei einer Entfernung unter 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen, aus brennbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen ist eine Ausnahme der Gemeinde (§ 25 VVB) erforderlich.
Beim Einsatz von Grillgeräten, Heizpilzen, Lufterhitzer und vergleichbaren Feuerstätten sind die von den Herstellern angegebenen Abstände zu brennbaren Stoffen einzuhalten.
5. Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz verwendet werden. Zur Erhöhung der Flammbarkeit sind natürliche Materialien, wie z. B. harzreiche Hölzer zu verwenden. Die Verwendung von Altreifen, Kunststoffe, imprägnierte oder behandelte Hölzer (z. B. alte Fenster und Türen) Spanplatten, Möbel und Altöl als Brennmaterial ist strengstens untersagt (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG).
6. Die aus Reisig bestehenden Haufen die beim Brauchtumsfeuer abgebrannt werden, sind auch Zufluchtsmöglichkeiten für eine große Zahl von Tieren. Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig oder ohne vernünftigen Grund zu verletzen oder zu töten und deren Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39 Abs. 1 BNatSchG). Daher wird empfohlen, die Brennmaterialien erst am Tag des Brauchtumsfeuers zu sammeln und aufzuschichten. Falls vorher schon gesammelt wird, muss durch Umschichten des Reisigs unmittelbar vor dem Abbrennen sichergestellt werden, dass keine wild lebenden Tiere betroffen sind.
7. Die Feuerstelle ist ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein (§ 4 Abs. 2 und 3 VVB).
8. Reste von Brennmaterialien und Abfälle (Flaschen usw.) sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ordnungsgemäß (z. B. Restmülltonne, Wertstoffcontainer) zu beseitigen (Art. 38 Abs. 1 BayNatSchG; § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG).

Hinweis:

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 28 Abs. 1 KrWG Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt (z. B. verbrennt), lagert oder ablagert.

Verstöße können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden. Unter Umständen wird sogar der Tatbestand einer Straftat nach den §§ 326, 327 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt. Im Übrigen sind die Anforderungen der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) einzuhalten, für deren Vollzug die jeweilige Gemeinde zuständig ist.

Erläuterungen der Abkürzungen

VVB - Verordnung über die Verhütung von Bränden
BayWaldG - Waldgesetz für Bayern
BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

KrWG -
BayNatSchG

Kreislaufwirtschaftsgesetz
Bayerisches Naturschutzgesetz